

Anmerkungen von BDI, DAI und VDT zum Referentenentwurf des „Gesetzes zur Begleitung der Verordnung (EG) Nr. [xxx] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [xxx] zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (SEPA-Begleitgesetz)“

Frankfurt / Berlin, 30. März 2012

Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI), das Deutsche Aktieninstitut (DAI) und der Verband Deutscher Treasurer (VDT) begrüßen die Gelegenheit, den Gesetzesentwurf eines SEPA-Begleitgesetzes zu kommentieren.

Die Umstellungsmaßnahmen auf die neuen Zahlverfahren sind sehr zeitaufwendig und bedeuten einen hohen administrativen und finanziellen Aufwand. Um den Nutzern insbesondere von Lastschriften ausreichend Zeit zur Umstellung zu geben, sollten die zur Verfügung stehenden Optionen einer Verlängerung der Übergangsregeln möglichst umfassend genutzt werden.

1. Übergangsregelungen für „Nischenprodukte“

Zur Vermeidung von Friktionen bei der Umstellung plädieren wir für die Ausnutzung von Fristverlängerungen zumindest für Lastschriften, die einen Marktanteil von 10 Prozent nicht überschreiten („Nischenprodukt“). Das aktuelle Regelwerk der europäischen Kreditwirtschaft lässt die Mandatserteilung im Internet nicht zu bzw. stellt die dafür notwendige Infrastruktur (E-Mandat) nicht zur Verfügung. Ziel sollte sein, die SEPA-Lastschrift auch für den Online-Handel einsetzbar zu machen, für den bislang keine adäquaten SEPA-Lösungen existieren. ***Im SEPA-Begleitgesetz sollte rechtssicher klargestellt werden, dass das heute von den Inkassoinstituten akzeptierte und ausgeführte Lastschriftverfahren bis zur Bereitstellung einer Alternative, mindestens jedoch bis zum 1.2.2016, fortgeführt werden kann.***

2. Mandatsmigration bei Abbuchungsaufträgen

Unklar ist die Behandlung bestehender Mandate im Rahmen des Abbuchungsverfahrens. Während die Mandatsmigration auf SEPA in Bezug auf Einzugsermächtigungen durch eine ABG-Änderung der Kreditinstitute erfolgen soll, ist eine solche für Abbuchungsaufträge u.W. bislang nicht geplant. Es muss aber sichergestellt werden, dass eine reibungslose Mandatsmigration auch für Abbuchungsaufträge erfolgen kann. Andernfalls müssten Zahlungsempfänger nach Ablauf der Migrationsfrist von ihren Kunden neue verordnungskonforme Mandate einholen. Eine erneute Mandatsausstellung

würde bei (Groß)Händlern, allen betroffenen kleinen- und mittelständischen Kunden, Verbrauchern und den Kreditinstituten zu einem Aufwand in Millionenhöhe führen.

Wir halten daher eine dementsprechende Regelung im SEPA-Begleitgesetz für dringend geboten. ***Diese sollte rechtssicher klarstellen, dass es sich bei existierenden Abbuchungsaufträgen um Mandate gemäß Art. 7 der EG-Verordnung handelt, die nach dem finalen Übergang auf das SEPA Direct Debit BtB Verfahren am 1.2.2014 weiterhin gültig sind und dementsprechend nicht erneuert werden müssen.*** Analog zu den Einzugsermächtigungen sollte damit auch für Abbuchungsaufträge nach dem Ablauf des Enddatums eine automatische Umstellung erfolgen.

3. Interoperabilität

Zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Zahlungsraums ist es unumgänglich, dass in allen Mitgliedstaaten die Regeln durch die jeweils nationale Kreditwirtschaft europaweit einheitlich umgesetzt werden. Andernfalls entstehen nationale „SEPA-Inseln“. Um die Vorteile von SEPA vollumfänglich zu nutzen, sollte der Begriff der Interoperabilität möglichst weit gefasst werden und eine europaweit einheitliche Kunden-Bank- und Bank-Kunden-Schnittstelle beinhalten. ***Die Regelungen im SEPA-Begleitgesetz sollten klarstellen, dass die Verfahren so auszugestalten sind, dass keine Hindernisse für den Zahler oder Zahlungsempfänger aufgebaut werden, wenn er seine Konto-Verbindung in einen anderen Mitgliedstaat verlegen will.***